

SATZUNG

**zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
und zu den örtlichen Bauvorschriften**

für das Gebiet

**"Alte Ziegelei, Teilbereich Flurstücke
4895/7 und 4895/8"**

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund der §§ 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2018 die Satzung über die teilweise Aufhebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Alte Ziegelei" und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Übersichtsplan vom 04.07.2017 dargestellt.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. der Satzung sowie
2. dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2000 vom 04.07.2017,

Der Satzung ist die Begründung vom 15.01.2018 beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

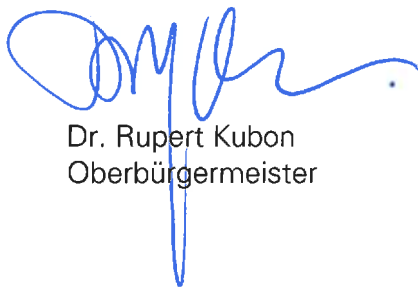
Unbeachtlich werden

- a) nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Verletzung in der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- c) Unbeachtlich ist nach § 4 Abs. 4 GemO-BW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO, ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

II. Lageplan

Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Übersichtsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Stadtentwicklung, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen eingesehen werden.

Villingen-Schwenningen, den 01.03.2018



Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

